

Unser Zeichen: VT/EW/SG-028
Telefon: 0732 / 9000-7824
Fax: 070/9000-57824
Ort/Datum: Schärding, 31.07.2010

ENERGIELIEFERVERTRAG - STROM

abgeschlossen zwischen

Marktgemeindeamt Riedau
Marktplatz 32-33
4752 Riedau

Firmenbuchnummer/UID: ATU23449506
Kundennummer: 4139168

- in der Folge kurz "Kunde" genannt -

und der

Energie AG Oberösterreich
Vertrieb GmbH & Co KG
Böhmerwaldstraße 3
A-4021 Linz/Donau
FN 230272 k /LG Linz

- in der Folge kurz "Energie AG Vertrieb" genannt -

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung und die Abrechnung elektrischer Energie für die Deckung seines Bedarfes für folgende Standorte des Kunden:

Anlagenadressen lt. beiliegender Standortliste

zu den unter Punkt 2. genannten Parametern und den unter den Punkten 3. und 4. genannten Preisen. Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, gelten die „Allgemeinen Lieferbedingungen“ (Anlage 1), als integrierender Bestandteil dieses Vertrages.

Mit Lieferbeginn dieses Vertrages werden alle bisher zwischen den Vertragspartnern bestehenden Verträge über die Lieferung elektrischer Energie für die oben genannten Standorte samt Zusätzen, Nachträgen und Ergänzungen ersetzt.

2. Lieferumfang

Energie AG Vertrieb beliefert diese Standorte des Kunden mit elektrischer Energie aufgrund folgender Bezugsgrößen und -charakteristiken:

Jahresbezugsmenge ca. 324.161 kWh
(gemessene, nicht gemessene sowie unterbrechbare Anlagen)

3. Preise

Für die Belieferung der gemessenen Anlagen gemäß beiliegender Standortliste vereinbaren die Vertragspartner für den Lieferzeitraum 01.12.2010 bis zum 31.12.2012 folgende Preise:

| Leistungspreis je KW in Euro pro Abrechnungsjahr: | Energiepreis | Preisbasis für Rabatte |
|---|--------------|------------------------|
| BEV 09 Kleinwasserkraft | 42,57 | 42,57 |
| Verbrauchspreis für das Produkt in Cent pro kWh: | | |
| BEV 09 Kleinwasserkraft NT-So | 4,0348 | 3,5148 |
| BEV 09 Kleinwasserkraft NT-Wi | 5,7799 | 5,2599 |
| BEV 09 Kleinwasserkraft HT-So | 7,8426 | 7,3226 |
| BEV 09 Kleinwasserkraft HT-Wi | 10,8337 | 10,3137 |

Auf die angegebene Preisbasis für Rabatte wird ein Rabatt von 17,0 % gewährt.

3.2 Rabatt:

Basis zur Berechnung des gewährten Rabattes ist die Preisbasis für Rabatte exkl. des Mehraufwandes gemäß §19 Ökostromgesetz, in der oben stehenden Tabelle.

Grundlage für den vereinbarten Rabattsatz ist der bisherige Verbrauch im Verbrauchsjahreszeitraum vor Abschluss dieses Energieliefervertrages. Sollten während der Laufzeit dieses Vertrages die Verbrauchsdaten gegenüber dem zur Rabattberechnung herangezogenen Vergleichszeitraum derart abweichen, dass die dem Preismodell zu Grunde gelegten Benutzungsstunden nicht mehr dem tatsächlichen Verbrauchsverhalten entsprechen, werden neue Rabattansätze zu Grunde gelegt.

Die angegebene Rabattgewährung kommt nur dann zur Anwendung, wenn das Vertragsverhältnis während der vertraglich vereinbarten Laufzeit unverändert aufrecht geblieben ist. Der vereinbarte Rabatt wird je nach Abrechnungsintervall berücksichtigt. Im Falle einer automatischen Verlängerung dieses Vertrages sind die bisherigen Rabatte für die neue Vertragslaufzeit nicht mehr Bestandteil der Vertragsbedingungen, sondern werden entsprechend der jeweiligen Marktpreissituation neu festgelegt. Bei Nichteinhaltung der Bedingung für die Rabattgewährung durch den Kunden tritt die Rabattgewährung rückwirkend außer Kraft und werden bereits gewährte Rabatte bei der Schlussrechnung zusätzlich verrechnet.

3.3 Eigenerzeugungsanlagen:

Die Errichtung, der Betrieb oder die Erweiterung von Erzeugungsanlagen durch Kunden ist nicht vorgesehen und bedarf der schriftlichen Zustimmung des Lieferanten. Der Lieferant behält sich für den Fall seiner Zustimmung ausdrücklich die Anpassung des ursprünglichen Energieliefervertrages an die neuen Vertragsumstände vor.

3.4 Jahresverrechnungsleistung:

Als Jahresverrechnungsleistung gilt das arithmetische Mittel der festgestellten Monatshöchstleistungen eines Abrechnungsjahres. Als Monatshöchstleistung gilt die gemessene höchste viertelstündige Durchschnittsleistung eines Abrechnungsmonates.

4. Sonstige Anlagen

Für alle anderen in der Standortliste angeführten Anlagen (nicht gemessene) werden für den Zeitraum vom 01.12.2010 bis 31.12.2012 folgende Preise vereinbart:

| | | |
|---|---------------------|-------------------------------|
| Grundpreis je Anlage in Euro pro Abrechnungsmonat: | | |
| Oberösterreich Kommunal 2-jährig | 1,50 | |
| Verbrauchspreis für das Produkt in Cent pro kWh: | Energiepreis | Preisbasis für Rabatte |
| Oberösterreich Kommunal 2-jährig | 8,5900 | 8,0700 |

4.1 Rabatt:

Auf den oben angeführten Energieverbrauchspreis (netto ohne Ökostrom-Zuschlag) wird befristet bis 31.12.2012 ein Rabatt in der Höhe von 11% gewährt. Ab 1.1.2013 wird dieser Rabatt nicht mehr gewährt und Energie AG Vertrieb behält sich eine Anpassung des Energiepreises vor.

4.2 Allgemeines:

Der Energiepreis ist der vereinbarte Preis für die Energielieferung.

Die Verbrauchspreise enthalten den Mehraufwand der dem Lieferanten aus der verpflichtenden Abnahme von Ökostrom gemäß §19 Ökostromgesetz entsteht.

In den angeführten Beträgen ist keine Umsatzsteuer enthalten.

Weiters wird gemäß §22a Ökostromgesetz eine Zählpunktpauschale in der Höhe von EUR 300,- (NE6) EUR 15,- (NE7) pro Jahr netto eingehoben.

Die Gesamtpreise setzen sich aus Strompreis und gesetzlichen Abgaben zusammen.

Alle angeführten Preise gelten für bestehende sowie für künftige Anlagen. Es wird jedoch vereinbart, dass der Kunde dem zuständigen Berater betreffend Neuanlagen, die für die Abrechnung notwendigen Daten zur Verfügung stellt.

Für die Zusatztarife gelten die Preise lt. beiliegendem Preisblatt.

Im Preisblatt sind auch die Steuern und Abgaben angeführt. Bei einer Änderung oder künftigen Einführung neuer Steuern, Abgaben und Zuschläge gilt Pkt. 5.3 der ALB.

Die jeweils aktuellen Netznutzungs- und Netzverlustentgelte sind unter www.netzgmbh.at abrufbar.

5. Vertragsdauer

Dieser Energieliefervertrag gilt ab 01.12.2010 und hat eine Mindestvertragslaufzeit bis einschließlich 31.12.2012. Er ersetzt den bisherigen Energieliefervertrag, der somit am 30.11.2010 endet.

Dieser Energieliefervertrag verlängert sich automatisch und fortlaufend um jeweils ein weiteres Jahr, außer das Vertragsverhältnis wird von einem der beiden Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf einer solchen Periode schriftlich aufgekündigt. Die Vertragspartner vereinbaren, dass für die Einhaltung der Kündigungsfrist das Postaufgabedatum maßgeblich ist, die Absendung des Kündigungsschreibens vor Beginn der vereinbarten 3-monatigen Kündigungsfrist an den Vertragspartner gilt jedenfalls als fristgerechte Kündigung.

Die oben angeführten Preise gelten unter der Bedingung als vereinbart, dass dieser Energieliefervertrag innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellungsdatum des Vertrages durch Gegenfertigung des Kunden abgeschlossen wird.

6. Datenschutz

Energie AG Vertrieb ist berechtigt, vom Kunden bekanntgegebene Daten, sich aus der Abwicklung des Vertragsverhältnisses ergebende Daten sowie zur Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten der Energie AG Vertrieb erforderliche Daten des Kunden (insbesondere Stamm-, Mess- und Plandaten) zu verwenden und zu speichern. Sie darf diese Daten an verbundene Unternehmen sowie sonstige Unternehmen, mit denen unmittelbar oder mittelbar ein Beteiligungsverhältnis besteht, übermitteln. An sonstige Dritte darf Energie AG Vertrieb Daten nur im zur Erfüllung der offiziellen Marktregeln sowie ihrer vertraglichen Leistungspflichten notwendigen und gesetzlich zulässigen Umfang weiter geben.

7. Rechtsnachfolge, Vertragsübertragung

Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag an Dritte, insbesondere an allfällige Rechtsnachfolger, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Energie AG Vertrieb. Bis zur rechtswirksamen Übertragung ist der Kunde an den Vertrag gebunden. Energie AG Vertrieb ist berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden sowie seine Rechte und Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise an verbundene Unternehmen, sowie an sonstige Unternehmen, mit denen unmittelbar oder mittelbar ein Beteiligungsverhältnis besteht, zu übertragen.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen jedoch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch einen ihrem wirtschaftlichen Zweck und Erfolg möglichst nahe kommender wirksame bzw. durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

9. Ausfertigung

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Kunde:

Gemeindeamt

Riedau, am

**Energie AG Oberösterreich
Vertrieb GmbH & Co KG**

Schärding, 31.07.2010

id. Hartmair

i. A. Eschböck M.

.....
Unterschrift und Stempel des Kunden

Ing. Claus Hartmair
Regionalleiter Vertrieb
Businesskunden

Wolfgang Eschböck
Berater Businesskunden

Anlage

„Allgemeine Bedingungen für die Lieferung elektrischer Energie für Kunden der Energie AG Oberösterreich
Vertrieb GmbH & Co KG“